

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabends.
Abonnementpreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreihundertunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. R. Escherich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenfein
& Vogler u. Invalidendank.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 98.

7. December 1881.

Die Ausloosung der für das Geschäftsjahr 1882 gewählten Hauptschöffen erfolgt
am 21. December 1881,
Vormittags 9 Uhr,

in öffentlicher Sitzung des unterzeichneten Amtsgerichts.
Pulsnik, am 5. December 1881.

Das königliche Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Schnel, Schr.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Seifenfabrikanten **Oskar August Weigmann zu Pulsnik** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 30. December 1881, Vormittags 9 Uhr,

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Pulsnik, den 3. December 1881.

Schnel,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung,

Einreichung von Declarationen zur Einkommensteuer-Einschätzung im Jahre 1882 betr.

Nach § 33 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 steht auch denjenigen zur Einkommensteuer beitragspflichtigen Personen, denen bei der in den nächsten Tagen erfolgten Austragung der Declarationen eine solche nicht zugehen wird, frei, eine Declaration über ihr Einkommen einzureichen.

zum 17. December 1881

bei dem unterzeichneten Stadtrath zu geschehen, zu welchem Zwecke Declarationsformulare auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden. Gleichzeitig werden alle Vormünder, in gleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen hiermit aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen beziehentlich für die von ihnen vertretenen Stiftungen Anstalten pp., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Declarationen bei dem unterzeichneten Stadtrath auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderung nicht zugehen sollte.
Pulsnik, am 6. December 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Die alljährlich zu erstattenden Vormundschaftsberichte über die beim unterzeichneten Amtsgerichte bevormundeten Personen sind von den Vormündern
spätestens am 31. December 1881

bei Vermeidung gerichtlicher Auflagen allhier einzureichen. Die Vormünder werden zugleich hiermit aufgefordert, die Angaben in den Anzeigen **genau und gewissenhaft** zu bewirken.

Formulare zu den Anzeigen können an hiesiger Gerichtsstelle jederzeit unentgeltlich in Empfang genommen werden.
Königsbrück, am 21. November 1881.

Das königliche Amtsgericht das.

i. v.:
Feine, Rskr.

Anders.

Sonnabend, den 10. December 1881, von Vormittag 10 Uhr an,

werden in hiesigem **Rathskellerhalle** eine Anzahl dort untergebrachte Pfänder, u. a. 1 Kommode, 1 Kleiderschrank, 2 Spiegel, 1 Schreibsekretär, 1 Sopha, 1 Stuhl, 1 Uhr, 1 Bettstelle, 1 Waschtisch, 1 eis. und 1 Blechtopf und sonst noch verschiedenes Haus- und Küchengerath gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.
Königsbrück, den 5. December 1881.

Hanse, G.-Vollz. d. Kgl. Amtsges.

Fürst Bismarck's Rechtfertigungsrede.

Anlässlich der Reichstagsberatung betreffend den Beitrag des Reiches von 40 Millionen zu den Kosten des Zollanschlusses der Hansestadt Hamburg hat auch der Reichskanzler Fürst Bismarck am 28. November Reichstage das Wort ergriffen und dabei nicht allein zu der Vorlage gesprochen, sondern vielmehr von seinem Standpunkte aus unsere gesammte politische Lage in zwei großen fast unmittelbar hintereinander folgenden Reden beleuchtet. Man kann nicht umhin, diese hervorragende Rundgebung des Fürsten Bismarck seine Rechtfertigungsrede zu nennen, denn in der Hauptsache kämpfte er gegen die mannigfaltigen Vorwürfe, die man gegen seine Politik erhebt und ließ sich auf politische Einzelheiten gar nicht ein; bei der hohen Bedeutung, welche Stellung des Fürsten Bismarck für die fernere Entwicklung unserer inneren Politik hat, ist es nun jeden-

falls von höchstem Interesse, die Kernpunkte dieser Bismarck'schen Rede kennen zu lernen.

In der Frage des Hamburger Zollanschlusses wies der Reichskanzler hauptsächlich den Vorwurf zurück, daß er nach der Art des Starcken gegen den Schwachen Hamburg zum Eintritt in das Zollgebiet genöthigt habe, er habe vielmehr nur diejenigen Mittel angewandt, die anzuwenden er für seine Pflicht halten müsse, um die Reichsverfassung und die Reichseinheit allen Bundesstaaten gegenüber durchzuführen. Schließlich sei auch der Zollintrittsvertrag mit dem Hamburger Senate in loyaler Weise abgeschlossen worden und die Zugehörigkeit der mächtigen Handelsstadt Hamburg zum deutschen Zollgebiete erscheine ihm zumal hinsichtlich der wirtschaftlichen Vortheile für das ganze Elbegebiet nicht zu theuer erkauft. Wenn er für die Erreichung dieses Zieles und die Durchführung der deutschen Reichsverfassung nur alle ihm erlaubten Mittel angewandt habe, so glaube er dafür eher Dank als Tadel zu verdienen. Aber heute

denke man eben geringer von der deutschen Einheit wie vor zehn Jahren. Dies liege an der Zerfahrenheit des deutschen Parteilebens und der daraus hervorgehenden Neigung, weite Einheitsbestrebungen als nachtheilig zu bezeichnen. Aber er, Fürst Bismarck, lehne sich nur durch sein Pflichtgefühl leiten und nicht durch Rücksichten auf Dank oder die öffentliche Meinung. Im Bruderkrige 1866 habe er auch nach seinem Pflichtgefühl gehandelt, weil es nothwendig geworden war, den gordischen Knoten der deutschen Frage mit dem Schwerte zu durchhauen, aber wenn der Krieg verloren gegangen wäre, wobei seine Pflichterfüllung doch dieselbe geblieben sei, so würde man ihn in Berlin anstatt mit Lorbeerkränzen mit dem Besenstiel empfangen, und den Verbrecher, den ehrgeizigen Politiker genannt haben. Er wisse sonach ganz genau, was er von der öffentlichen Meinung zu halten habe. Ihn leite aber nur sein Pflichtgefühl gegen Kaiser und Reich, aus dem Grunde habe er auch der Reihe nach alle Parteien bekämpfen müssen, erst die Conservativen,